

Gruppenpraxen-Gesamtvertrag

abgeschlossen gemäß den §§ 338, 341 und 342a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 idgF, sowie gemäß § 66a Abs. 1 Z. 1 iVm § 84 Abs. 4 Z 2 des Ärztegesetzes, BGBl. I 1998/169 idgF zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kurie) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im folgenden kurz Kasse) andererseits.

§ 1

Geltungsbereich der Gesamtverträge für Einzelpraxen

- (1) Soweit im folgenden nicht Abweichendes vereinbart ist, sind die Bestimmungen des Gesamtvertrages für Einzelpraxen vom 10. November 1956 betreffend Krankenbehandlung (im Folgenden kurativer Gesamtvertrag genannt), sowie – nach Maßgabe ihres fachlichen Anwendungsbereiches – des Gesamtvertrages für Vorsorgeuntersuchungen vom 9. März 2005 und des Gesamtvertrages für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (MKP) vom 1. April 1974, alle in der jeweils gültigen Fassung und samt den dazu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen, auf Gruppenpraxen anzuwenden.
- (2) Wo in diesen Gesamtverträgen von Rechten und Pflichten des Vertragsarztes die Rede ist, sind jene der in der offenen Gesellschaft (OG) bzw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammengeschlossenen Gesellschafter gemeint.

§ 2

Rechtsformen, Modelle und Fachrichtungen von Gruppenpraxen

- (1) Vertragsgruppenpraxen sind als OG gemäß § 105 Unternehmensgesetzbuch oder GmbH iSd GmbH-Gesetzes zu führen. Approbierte Ärzte können nicht Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis sein.
- (2) Folgende Modelle für Vertragsgruppenpraxen sind möglich:
 1. Zusammenschluss zweier oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis sowie Zusammenschluss eines oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag bzw. einer oder mehrerer Gruppenpraxen mit kurativem Einzelvertrag mit einer Gruppenpraxis mit kurativem Einzelvertrag (Zusammenlegungs-Gruppenpraxis);
 2. Zusammenschluss zweier oder mehrerer Ärzte ohne kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis (originäre Gruppenpraxis);
 3. Zusammenschluss eines oder mehrerer Ärzte mit kurativem Einzelvertrag mit einem oder mehreren Ärzten ohne kurativem Einzelvertrag als Gesellschafter zu einer Gruppenpraxis sowie Aufnahme eines oder mehrerer Ärzte ohne kurativen Einzelvertrag als zusätzlichen Gesellschafter in eine bestehende Gruppenpraxis mit kurativem Einzelvertrag (Erweiterungs-Gruppenpraxis).
- (3) Vertragsgruppenpraxen können fachlich zusammengesetzt sein aus
 1. Gesellschaftern gleicher medizinischer Fachrichtung (monocolore GP) oder
 2. Gesellschaftern unterschiedlicher medizinischer Fachrichtung (multicolore GP).
- (4) Gruppenpraxen können als Gesellschafter nur Ärzte von Fachgruppen angehören, deren Leistungen in der jeweiligen Honorarordnung geregelt sind. Die Gründung von Gruppenpraxen für med. und chem. Labordiagnostik bzw. die Aufnahme von entsprechenden Fachärzten in eine Gruppenpraxis bedürfen einer gesonderten gesamtvertraglichen Regelung.
- (5) Dieser Gesamtvertrag gilt für multicolore Gruppenpraxen erst, wenn für die Honorierung eine gesamtvertragliche Vereinbarung über Pauschalmodelle gem. § 342a Abs. 2 ASVG abgeschlossen ist.

§ 3

Stellenplan und Ausschreibung

- (1) Die Zahl der Vertragsgruppenpraxen (einschließlich der Zahl der Gesellschafter, deren fachlicher Zusammensetzung sowie der Zahl der Stellen bzw. Teilstellen, aus der die Vertragsgruppenpraxis besteht) sowie ihre örtliche Verteilung werden im Einvernehmen zwischen Kurie und Kasse im Rahmen der allgemeinen Stellenplanung für Vertragsärzte gemäß den Bestimmungen des kurativen Gesamtvertrages in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt (einheitliche Stellenplanung).
- (2) Originäre Gruppenpraxen und Erweiterungs-Gruppenpraxen können nur geschaffen und ausgeschrieben werden, wenn darüber zuvor im Rahmen des Stellenplanes eine Vereinbarung zwischen Kurie und Kasse erfolgte. Der konkrete Wortlaut der jeweiligen Ausschreibung ist in jedem Fall zwischen Kurie und Kasse zu vereinbaren.
- (3) Haben alle Vertrags(fach)ärzte einer beabsichtigten Zusammenlegungs-Gruppenpraxis ihre bisherigen Ordinationssitze in der Gemeinde (Ärzte für Allgemeinmedizin im selben Ortsteil lt. Ausschreibung), in der (in dem) die Gruppenpraxis ihren Sitz haben soll, kann die Kasse oder die Kurie ihrer Bildung binnen 4 Wochen ab Zugang der schriftlichen und eingeschriebenen Mitteilung mit begründetem Einspruch nur widersprechen
 - a) aus wichtigen Gründen der Versorgung (z.B. Verschlechterung der örtlichen Erreichbarkeit) oder
 - b) wenn im gemeinsam mit der Mitteilung vorzulegenden Gesellschaftsvertrag oder Entwurf desselben Bestimmungen enthalten sind, die den gesamtvertraglichen Bestimmungen oder deren Intentionen widersprechen.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist bzw. im Falle eines Einspruches der Kasse oder der Kurie vor rechtskräftiger Beendigung des Schiedskommissionsverfahrens, darf die Gruppenpraxis nicht gegründet werden. Auf Antrag der Vertrags(fach)ärzte entscheidet die Paritätische Schiedskommission, ob der Einspruch der Kasse oder der Kurie begründet ist. Wurde kein fristgerechter Einspruch erhoben oder das Schiedskommissionsverfahren zugunsten der beabsichtigten Zusammenlegungs-Gruppenpraxis rechtskräftig entschieden, hat

die Kasse längstens binnen weiterer 2 Wochen den Gruppenpraxis-Einzelvertrag abzuschließen bzw. zumindest die wechselseitige schriftliche Zusage (Vorvertrag) gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz auszustellen.

- (4) Bei einer Änderung des Ordinationssitzes (anderer Gruppenpraxissitz als einer der bisherigen Ordinationssitze) verbunden mit einer Verlegung aus der Gemeinde (bzw. bei Ärzten für Allgemeinmedizin aus dem Ortsteil lt. Ausschreibung) bedarf auch die Bildung einer Zusammenlegungs-Gruppenpraxis der vorherigen Zustimmung von Kurie und Kasse (verbunden mit einer allfällig notwendigen Adaptierung des Stellenplanes), wobei mit dem Ansuchen ebenfalls der Gesellschaftsvertrag oder der Entwurf desselben vorzulegen ist. Im Falle der Zustimmung hat die Kasse längstens binnen weiterer 2 Wochen den Gruppenpraxis-Einzelvertrag abzuschließen bzw. zumindest die wechselseitige schriftliche Zusage (Vorvertrag) gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz auszustellen.
- (5) Soll ein gemäß den §§ 10 und 11 frei gewordener Gesellschaftsanteil nachbesetzt oder eine Erweiterung einer Gruppenpraxis erfolgen, ist mit Ausschreibung vom (bzw. von den) verbleibenden Gesellschafter(n) jener Gesellschaftsvertrag oder Entwurf desselben vollständig Kurie und Kasse zur Kenntnis zu bringen, in den ein Bewerber eintreten (und der insoweit Gegenstand der Ausschreibung sein) soll. Wird der Gesellschaftsvertrag oder dessen Entwurf nicht binnen vier Wochen ab schriftlicher Aufforderung durch die Kurie oder die Kasse vorgelegt, erlischt der bestehende Gruppenpraxis-Einzelvertrag mit Ende der Vorlagefrist. Alle an einer Bewerbung interessierten Ärzte können in diesen Vertrag bzw. Entwurf Einsicht nehmen. Enthält der Gesellschaftsvertrag bzw. Entwurf Bestimmungen, die gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen verstoßen, kann die Kasse oder die Kurie der Ausschreibung unter Angabe des beanstandeten Vertragsinhaltes solange widersprechen, bis der Einwand ausgeräumt ist oder in einem bei der Paritätischen Schiedskommission auf Antrag des/der verbleibenden Gesellschafter/s eingeleiteten Schiedskommissionsverfahrens rechtskräftig entschieden wird, dass kein Verstoß vorliegt. Wird seitens der verbleibenden Gesellschafter binnen vier Wochen ab schriftlichem Zugang des Einwandes weder ein neuerlicher Entwurf, welcher die Einwände ausräumt, vorgelegt noch ein Antrag an die Paritätische Schiedskommission auf Feststellung, dass kein

Verstoß vorliegt, vorgelegt, erlischt der bestehende Gruppenpraxis-Einzelvertrag mit Ende der Vorlagefrist.

- (6) Die gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz zu erstattende Anzeige umfasst hinsichtlich des Leistungsspektrums den gemäß § 10 des (kurativen) Gesamtvertrages (für Einzelpraxen) festgelegten und in der Honorarordnung geregelten Inhalt und Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit sowie das in Betracht kommende Leistungsspektrum der Gesamtverträge Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und Vorsorgeuntersuchungen. Klargestellt wird, dass für die Gruppenpraxis keine Pflicht besteht, das gesamte Leistungsspektrum zu erbringen.

§ 4

Bewerbung und Auswahl

- (1) Für die Bewerbung auf eine originäre Gruppenpraxis genügt bei der Bewerbung eine rechtsverbindliche schriftliche Absichtserklärung des Bewerbungsteams, im Falle seiner Auswahl eine Gruppenpraxis in Form einer OG bzw. einer GmbH zu gründen (für die Ausschreibung einer Erweiterungsgruppenpraxis ist zumindest der Entwurf des Gesellschaftsvertrages vorzulegen s. § 3 Abs. 5). Der abgeschlossene Gesellschaftsvertrag und der Firmenbuchauszug sind in der Folge binnen 2 Monaten nach erfolgter schriftlicher Mitteilung über die Auswahl Kurie und Kasse vorzulegen; andernfalls wird der Nächstgereichte bzw. das nächstgereichte Bewerbungsteam in Vertrag genommen. Gegen den abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag können im Falle eines Verstoßes gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen sowohl Kurie wie auch Kasse binnen 4 Wochen einen begründeten Einspruch erheben. Im Falle eines Einspruches hat die Kasse den Abschluss der wechselseitigen Zusage (Vorvertrag) gem. § 52b Abs. 2 ÄrzteG bzw. den Abschluss des Gruppenpraxen-Einzelvertrages solange zu verweigern bis dieser ausgeräumt ist (§ 3 Abs. 5, 4. Satz gilt entsprechend). Wurde kein fristgerechter Einspruch erhoben, bzw. dieser ausgeräumt, ist längstens binnen weiterer 2 Wochen der Gruppenpraxis-Einzelvertrag abzuschließen bzw. zumindest die wechselseitige schriftliche Zusage (Vorvertrag) gemäß § 52b Abs. 2 Ärztegesetz auszustellen.

- (2) Wird eine originäre Gruppenpraxis ausgeschrieben, erhält den Vertrag das Bewerbungsteam mit der höchsten Gesamtpunktesumme. Die Bewerbung eines Arztes in mehreren Teams anlässlich einer Ausschreibung ist zulässig. Bei einem Wechsel innerhalb des Teams zwischen einvernehmlichem Beschluss bezüglich der konkreten Vergabe des Gruppenpraxis-Einzelvertrages und Aufnahme der Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis ist – außer im Falle, dass dieser Wechsel wegen des Todes eines Teammitgliedes eintritt (in diesem Fall gilt § 10) – ein neuerliches Auswahlverfahren durchzuführen.
- (3) Dem Einzelvertrag ist das Muster lt. Anlage 2 zugrunde zu legen, dieses bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Muster sowie besondere Vereinbarungen in § 3 des Musters können mit der Vertragsgruppenpraxis nur im Einvernehmen von Kurie und Kasse bei sonstiger Nichtigkeit vereinbart werden. Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag beginnt mit dem darin angeführten Tag.
- (5) Wird eine Erweiterungs-Gruppenpraxis oder ein gemäß den §§ 10 und 11 frei gewordener Gesellschaftsanteil einer Gruppenpraxis ausgeschrieben, kann/können der/die Gesellschafter aus jenen max. 5 Bewerbern auswählen, deren Punktezahl nicht mehr als 20 %, unter jener des erstgereihten Bewerbers liegt. Besteht die Gruppenpraxis nur aus zwei Gesellschaftern und hat der verbleibende Gesellschafter zum Zeitpunkt der Ausschreibung das 65. Lebensjahr bereits vollendet, kommt nur der erstgereichte Bewerber in Betracht.
- (6) Die in den Richtlinien für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen vorgesehenen Ausschlussgründe gegen Bewerber gelten als Ausschlussgründe für das gesamte Bewerbungsteam, auch wenn nur ein Arzt eines Bewerbungsteams betroffen ist.
- (7) Weigert sich ein Stelleninhaber bzw. die Gruppenpraxis im Zuge der Ausschreibung einer Erweiterungs-Gruppenpraxis oder im Zuge einer Ausschreibung eines gemäß den §§ 10 und 11 frei gewordenen Gesellschaftsanteiles mit einem gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Bewerber eine Partnerschaft einzugehen (d.h. werden alle Bewerber abgelehnt), ist wie folgt vorzugehen:

- a) Kommt wegen einer Weigerung die beabsichtigte Erweiterungs-Gruppenpraxis nicht zustande, ist die Ausschreibung zu widerrufen. Der bisherige Einzelvertrag/Gruppenpraxis-Einzelvertrag bleibt bestehen, der Stelleninhaber verliert jedoch das Recht auf Führung/Erweiterung einer/der Gruppenpraxis. Kasse und Kurie entscheiden einvernehmlich über die weitere Vorgangsweise.
- b) Kommt wegen einer Weigerung die beabsichtigte Nachbesetzung in den Fällen des § 10 (Tod oder Ausschluss eines Gesellschafters) oder § 11 (Ausscheiden eines Gesellschafters) nicht zustande, so lebt bei einem Gesellschafter einer Gruppenpraxis, die nur aus zwei Gesellschaftern bestanden hat, sein gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschener Einzelvertrag auf Antrag wieder auf bzw. geht der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des verstorbenen/ausgeschlossenen Gesellschafters auf Antrag des verbleibenden Gesellschafters auf diesen über bzw. bleibt wenn zumindest zwei Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleiben der Gruppenpraxis-Einzelvertrag mit den verbliebenen Gesellschaftern aufrecht. Kasse und Kurie entscheiden einvernehmlich über die weitere Vorgangsweise.
- (8) Erfolgt binnen eines Monats nach nachweislicher schriftlicher Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten keine Auswahl, ist dies einer Ablehnung gleichzuhalten.

§ 5

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jede Änderung der Zahl, der Personen oder der Fachgebiete der Gesellschafter führt ohne vorherige Zustimmung von Kurie und Kasse und ohne Einhaltung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Verfahrens zum Erlöschen des Einzelvertrages.
- (2) Alle beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. des vorgelegten Entwurfes, die die vertragsärztliche Tätigkeit betreffen (insbesondere Umfang und Inhalt der Arbeitsverpflichtung) sind der Kurie und der Kasse anzuzeigen. Die Kasse und die Kurie können binnen 4 Wochen gegen die

angezeigte beabsichtigte Änderung bei Verstoß gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen Einspruch erheben. Die Gruppenpraxis kann im Falle eines Einspruches der Kasse oder der Kurie bei der paritätischen Schiedskommission den Antrag auf Feststellung einbringen, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht. Ergibt das Schiedskommissionsverfahren, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht, kann die Gruppenpraxis nach rechtskräftigem Abschluss des Schiedskommissionsverfahrens die Änderung des Gesellschaftsvertrages auch ohne Zustimmung der Kasse bzw. der Kurie durchführen..

§ 6

Ordinationsstätte

- (1) Die Ordinationsstätte der Vertragsgruppenpraxis hat den Bestimmungen der ÖNORM 1600 „Barrierefreies Bauen“ sowie der ÖNORM 1601 „spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ zu entsprechen. Im Detail sind die in der Anlage 1 zu diesem Gesamtvertrag festgelegten Parameter zu berücksichtigen. In wieweit ein in diesem Anhang genanntes Kriterium konkret umzusetzen ist, richtet sich nach diesem Anhang und dem Wortlaut der entsprechenden ÖNORM. Die Vertrags-Gruppenpraxis ist jedenfalls verpflichtet, anlässlich ihrer Errichtung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Ordinationszeit zur Verfügung steht, zu stellen und an der Fortführung des Verfahrens im Sinne des Antrages bis zur Entscheidung der Behörde erster Instanz mitzuwirken.
- (2) Wird eine Vertragsgruppenpraxis in Räumlichkeiten errichtet, die davor nicht als Arztordination genutzt wurden, so hat eine sofortige Umsetzung zu erfolgen (§ 342 Abs. 1 Z 9 ASVG).

- (3) Für Vertragsgruppenpraxen, welche in bestehenden Arztordinationen errichtet werden, gilt eine dreijährige Übergangsfrist, in der die Umsetzung erfolgen muss, es sei denn, eine bestimmte Maßnahme ist rechtlich nicht möglich.
- (4) Bestehen in der zu versorgenden Region ausreichend behindertengerechte medizinische Einrichtungen der entsprechenden Fachrichtung(en), so können die Kurie und die Kasse in besonders begründeten Einzelfällen zeitlich befristeten (max. drei Jahre), geringfügigen Abweichungen zustimmen.
- (5) Jeder Arzt darf nur Gesellschafter einer Gruppenpraxis sein und keine weitere Ordinationsstätte, an dem sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen (insb. solche, die Gegenstand der ärztlichen Gesamtverträge sind) erbracht werden, führen oder begründen und seine Tätigkeit auch nicht auf ein weiteres Fachgebiet ausdehnen, es sei denn Kurie und Kasse stimmen dem zu. Auch die Begründung bzw. Führung weiterer Standorte gemäß § 52a Abs. 4 Ärztegesetz bedarf der Zustimmung von Kurie und Kasse. Eine solche Ausweitung auch nur durch einen Gesellschafter ohne Einholung der Zustimmung stellt einen Kündigungsgrund für den Einzelvertrag der Gruppenpraxis dar.

§ 7

Ordinationszeiten

- (1) Für die Vertragsgruppenpraxis gelten folgende Mindestordinationszeiten:
 - a) Bei Gruppenpraxen mit zwei Gesellschaftern desselben Fachgebietes (monocolore GP): 30 Wochenstunden an 5 Werktagen, davon 9 Stunden in Randzeiten (Frühstunden vor 09:00 Uhr und/oder Nachmittagsstunden ab 16:00 Uhr); jedenfalls abzudecken ist am Freitag die Zeit zwischen 15:00 und 18:00 Uhr; bei mehr als zwei Gesellschaftern erhöht sich das angegebene Stundenausmaß von 30 Wochenstunden um 10 Wochenstunden je weiterem Gesellschafter, die Verpflichtung zur Randzeitenabdeckung bleibt hingegen gleich. (Allenfalls befristete) Abweichungen davon können im Einvernehmen mit der Kurie und der Kasse vereinbart werden.

- b) Bei Gruppenpraxen verschiedener Fachgruppen (multicolore GP) sollen mindestens 10 Stunden überlappend (also bei gleichzeitiger Anwesenheit von zumindest zwei Gesellschaftern) erbracht werden.
- (2) Die Mindestordinationszeit der einzelnen Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis beträgt 20 Wochenstunden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Kurie und die Kasse dem zustimmen. Die Mindestordinationszeitenverpflichtung der einzelnen Gesellschafter (Abs. 2), und die Gesamtordinationszeitverpflichtung (Abs. 1) gelten bei Vertragsgruppenpraxen, die aus ganzen Stellen und aus Teilstellen bestehen (zB. 1,6 Stellen, 2,5 Stellen) aliquot, gleiches gilt für die Verpflichtung zur Randzeitenabdeckung.
- (3) Die regelmäßigen Anwesenheitszeiten der einzelnen Gesellschafter sind in geeigneter Weise in der Ordination zu verlautbaren und der Kasse bekannt zu geben.
- (4) Erfüllt ein Gesellschafter seine Mindestordinationszeiten-Verpflichtung nicht mehr, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief auffordern den vertragskonformen Zustand wieder herzustellen. Kommt die Gruppenpraxis dem nicht binnen 4 Wochen nach, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief zu einem Gesellschafterwechsel binnen zwei Quartalen auffordern. Kommt dieser Gesellschafterwechsel nicht zustande, endet der Einzelvertrag zum Ende des auf die Aufforderung folgenden dritten Quartals. Die gleiche Regelung gilt auch, wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung der Kasse eine Nebenerwerbstätigkeit von mehr als 18 Wochenstunden aufnimmt, außerdem wenn ein Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis die ärztliche Leitung einer bettenführenden Krankenanstalt oder die Leitung einer bettenführenden Organisationseinheit einer Krankenanstalt übernimmt, sofern nicht Kurie und Kasse im konkreten Fall etwas anderes vereinbaren.

§ 8

Leistungspflichten und Vertretung

- (1) § 10 Abs. 1 des kurativen Gesamtvertrages gilt mit der Maßgabe, dass sich die Pflichten auf die jeweiligen Gesellschafter der Gruppenpraxis beziehen. Die

Heranziehung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ist nur insoweit zulässig, als deren Leistungen im Rahmen der jeweiligen Honorarordnung mit dem Versicherungsträger verrechenbar sind. Die Patienten haben unter den Gesellschaftern desselben Faches freie Arztwahl.

- (2) Bei Gruppenpraxen mit unterschiedlichen Fächern dürfen Patienten nur von jenen Gesellschaftern behandelt werden, deren Tätigwerden medizinisch notwendig ist und auch wirtschaftlich das Maß des Notwendigen nicht überschreitet.
- (3) Ist die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen oder anderen Leistungen nur Vertragsärzten bestimmter Fachgebiete vorbehalten, so dürfen solche Verordnungen auch nur von Gesellschaftern einer solchen Fachgruppe erfolgen.
- (4) § 10 Abs. 6 des kurativen Gesamtvertrages bezieht sich auf die Behandlung der genannten Angehörigen aller Gesellschafter sowie auf alle Gesellschafter selbst.
- (5) Die in § 12 des kurativen Gesamtvertrages vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Krankenbesuchen gilt für die Gruppenpraxis nach Maßgabe der Fachzugehörigkeit der einzelnen Gesellschafter.
- (6) Die Gruppenpraxis hat im Falle der persönlichen Verhinderung eines Gesellschafters für eine Vertretung desselben unter Haftung für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen tunlichst in den Räumlichkeiten der Gruppenpraxis Sorge zu tragen. Mit Zustimmung der Kasse kann von der Bestellung eines Vertreters Abstand genommen werden. Verfügt der Vertreter nicht über die in der Honorarordnung definierten Voraussetzungen zur Verrechnung einer bestimmten Leistung, darf diese nicht abgerechnet werden. Die Rechtsfolgen längerer Abwesenheiten gem. § 9 Abs. 2 des kurativen Gesamtvertrages treten für die Gruppenpraxis ein, wenn auch nur ein Gesellschafter betroffen ist, wobei die Vertragsgruppenpraxis einer Vertragsbeendigung durch den Ausschluss des betroffenen Gesellschafters innerhalb von vier Wochen ab Eintritt des Beendigungstatbestandes verhindern kann.
- (7) Die Bestimmungen des kurativen Gesamtvertrages über die Möglichkeit einer Übergabep Praxis finden auf Gruppenpraxen keine Anwendung.

§ 9

Honorierung und Abrechnung

- (1) Eine Gruppenpraxis gilt abrechnungstechnisch als Einzelpraxis.
- (2) Hinsichtlich der Honorierung monocolorer Gruppenpraxen gelten folgende Besonderheiten:
- a) Es gibt nur eine Gesamtabrechnung der Gruppenpraxis mit dem Versicherungsträger, nicht mehrere Teilabrechnungen der einzelnen Gesellschafter; im Zuge der Abrechnung ist der leistungserbringende Gesellschafter anzuführen.
 - b) Es gilt die gleiche Scheinquote wie bei einer fachgleichen Einzelordination.
 - c) Anpassung der Degressionsregelung: die Punktwertstaffelungen werden entsprechend erhöht (z.B. bei 2 vollen Kassenstellen: 1. PW bis 50.000 Punkte statt bis 25.000 Punkte,....)
 - d) Genehmigungen (z.B. Ultraschall) gelten personenbezogen.
 - e) Pkt. II.2.e der Honorarordnung (am Tag, wo eine VU verrechnet wird, kann keine Ordination verrechnet werden, Sonderleistungen hingegen sehr wohl) gilt für die Gruppenpraxis, nicht für den einzelnen Gesellschafter.
 - f) Die Gruppenpraxis kann insgesamt nur eine Erstordination im Quartal verrechnen, nicht jeder Gesellschafter eine Erstordination
 - g) Abschläge bei Gruppenpraxen, die aus mehr als 1,5 Kassenstellen bestehen: Allgemeinmedizin, Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie: 3%, sonstige Fachärzte: 5%, Radiologie: 8% gegenüber Einzelpraxen (d.h. nachdem das Honorar - wie bei der Einzelpraxis mit den oben genannten Abweichungen - berechnet worden ist, wird dieses um diese %-Sätze verringert und ausbezahlt).
 - h) Keine Abschläge bei Gruppenpraxen, die bis zu 1,5 Kassenstellen umfassen
 - i) Das o-card-Limit gem. dem e-Card Gesamtvertrag wird für die Gruppenpraxis entsprechend erhöht (d.h. z.B. bei zwei vollen Kassenstellen verdoppelt).
 - j) Die Medikamenten-Zielvereinbarung wird angepasst, insbesondere bei der Freibewiesmöglichkeit (d.h. z.B. bei zwei vollen Kassenstellen wird der Geringfügigkeitsbetrag auf € 600.- pro Monat erhöht).
- (3) Hinsichtlich multicolorer Gruppenpraxen sind vor ihrer Ausschreibung (originäre und Erweiterungsgruppenpraxen) bzw. Gründung (Zusammenlegungs-

Gruppenpraxen) auf die jeweilige Konstellation bezogene Sondervereinbarungen zwischen Kasse und Kurie zu treffen.

- (4) Sobald eine einheitliche elektronische Diagnose- und Leistungsdokumentation existiert, werden Kurie und Kasse Verhandlungen darüber aufnehmen, wobei sicherzustellen ist, dass die Abrechnung der Gruppenpraxis im Sinne von § 342a Abs. 2 ASVG auf dieser Basis entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zeitgerecht erfolgt.

§ 10

Tod oder Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Im Falle des Ablebens oder des Ausschlusses eines der Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis, die nur aus zwei Gesellschaftern besteht, hat der verbleibende Gesellschafter bei weiterhin vorliegendem Bedarf im Rahmen des Stellenplanes ein Recht auf Fortführung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages, wenn er binnen 6 Monaten mit einem gemäß § 4 nachbesetzten Gesellschafter die Vertragsgruppenpraxis fortführt. In der Übergangszeit hat er Verrechnungsbefugnis als Einzelarzt.
- (2) Möchte der verbleibende Gesellschafter die Vertragsgruppenpraxis nicht weiterführen bzw. findet er gemäß § 4 keinen entsprechenden neuen Gesellschafter, so lebt sein gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschener Einzelvertrag auf Antrag wieder auf bzw. geht der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des verstorbenen/ausgeschlossenen Gesellschafters auf Antrag des verbleibenden Gesellschafters auf diesen über. Kurie und Kasse können jedoch bei aufrechtem Bedarf als Ersatz für die frei werdende Stelle einen entsprechenden Einzelvertrag ausschreiben.
- (3) Wenn zumindest zwei Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleiben und sie gemäß § 4 keinen entsprechenden neuen Gesellschafter finden, so bleibt der Gruppenpraxen-Einzelvertrag mit den verbliebenen Gesellschaftern aufrecht. Kurie und Kasse können jedoch bei aufrechtem Bedarf als Ersatz für die frei werdenden Stellen entsprechende Einzelverträge oder Gruppenpraxen ausschreiben.

§ 11

Ausscheiden von Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus einer Vertragsgruppenpraxis aus, lebt dessen gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschener Einzelvertrag gem. § 342a Abs. 3 Ziff. 1 lit. b ASVG auf Antrag wieder auf, wenn Kurie und Kasse dem zustimmen.
- (2) Wenn der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des ausgeschiedenen Gesellschafter wieder auflebt, so verringert sich dadurch die Zahl der Stellen, aus der die Vertragsgruppenpraxis besteht, entsprechend. Sofern zumindest zwei Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleiben, bleibt der Gruppenpraxis-Einzelvertrag (verringert um die ausgeschiedene Stelle) aufrecht. Sofern nur ein Gesellschafter in der Vertragsgruppenpraxis verbleibt, gilt die Gruppenpraxis als aufgelöst und wird der Gruppenpraxis-Einzelvertrag für den verbleibenden Gesellschafter in einen normalen Einzelvertrag umgewandelt.. Der Stellenplan ist in beiden Fällen entsprechend anzupassen.
- (3) Wenn der gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschene Einzelvertrag des ausgeschiedenen Gesellschafter nicht wieder auflebt, entscheiden Kurie und Kasse bei aufrechtem Bedarf darüber, ob als Ersatz für die frei werdende Stelle ein entsprechender Einzelvertrag oder ein Gesellschaftsanteil an der Gruppenpraxis ausgeschrieben wird.

§ 12

Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis

Im Falle der Auflösung einer Vertragsgruppenpraxis leben die gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschenen Einzelverträge auf Antrag wieder auf, wenn Kurie und Kasse dem zustimmen. Die durch das nicht Wiederaufleben von gem. § 342a Abs. 4 ASVG erloschenen Einzelverträgen frei werdenden Stellen können bei aufrechtem Bedarf als Einzelverträge oder Gruppenpraxis-Einzelvertrag neu ausgeschrieben werden. Eine Ausschreibung als Einzelpraxen bedarf der Anpassung des Stellenplanes.

§ 13

Kündigung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages

Bei Kündigung des Gruppenpraxen-Einzelvertrages durch die Vertragsgruppenpraxis kann dieser bei aufrechtem Bedarf neu ausgeschrieben werden.

§ 14

Gültigkeitsdauer

Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Wurde der kurative Gesamtvertrag gekündigt, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate.

§ 15

Verlautbarung

Dieser Gesamtvertrag samt Anlagen sowie allfällige Nachträge zu diesem Gesamtvertrag werden auf der Homepage der Ärztekammer für Vorarlberg und auf der Homepage der Kasse veröffentlicht, wobei für die Wirksamkeit die Veröffentlichung auf einer der beiden Homepages ausreichend ist.

§ 16

Wirksamkeitsbeginn

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

Wien, Dornbirn am

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Harald Schlocker

MR Dr. Michael Jonas

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitenden Angestellte:

Der Obmann:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Manfred Brunner

Anlagen

Anlage 1 ÖNORM betreffend Barrierefreiheit

Anlage 2 Mustereinzelnvertrag

Anlage 1

Zum Gesamtvertrag Gruppenpraxen

Grundsätzlich ist nur die ÖNORM B 1600 (in Teilbereichen) umzusetzen. Die ÖNORM B 1601 nur in einzelnen Punkten.

Die kursiven Anmerkungen dienen dem besseren Verständnis bzw. der Erläuterung der Umsetzungsnotwendigkeiten.

Gliederung (gemäß ÖNORM B 1600)

Text	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar	Einhaltung ÖNORM B 1600 unverzichtbar im Einzelfall	Einhaltung ÖNORM B 1600 nicht relevant
2. Außenanlagen <i>Anmerkung: Notwendigkeit ist ein stufenloser Zugang zur Praxis vom Parkplatz (Behinderten-, „Rettungsparkplatz“) bzw. vom Gehsteig.</i>			
2.1 Gehsteige, Gehwege und Radwege		Bestimmungen für Gehsteige und Gehwege sind relevant, sofern von dort Zugang zum Objekt, in dem die Praxis untergebracht ist, erfolgt.	Radwege
2.2 Fußgängerübergänge			x
2.3 Rampen	x		
2.4 Stellplätze für PKW von behinderten Personen	x		

<i>Anmerkung: Anzahl je nach Bedarf in unmittelbarer Nähe zum behindertengerechten Zugang – möglichst dem Haupteingang</i>			
2.5 Fernsprechstellen, Notrufeinrichtungen			x wenn notwendige Telefonate durch das Sekretariat der Praxis erledigt werden
3 Gebäude			
3.1 Eingänge, Türen	x		
3.2 Horizontale Verbindungswege	x		
3.3 Vertikale Verbindungswege	x		
3.4 Sanitärräume <i>Anmerkung: Gemeint sind WC-Räume</i>	x gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.4		
3.5 Spezielle bauliche Ausführungen			
3.5.1 Anordnung von Rollstuhlplätzen <i>Anmerkung: Rollstuhlstellplätze im Warteraum</i>	Mindestens zwei Plätze		
3.5.2 Anordnung von behindertengerechten Unterkunftseinheiten in Beherbergungsbetrieben und Heimen			x
3.5.3 Schalter, Durchgänge <i>Anmerkung: Rezeption</i>	x Induktionsschleife zusätzlich		
3.5.4 Anordnung von behindertengerechten Umkleidekabinen		x wenn die Praxis über Umkleidekabinen	

		verfügt mindestens eine behindertengerecht	
-, von Duschen und Bädern		nach Bedarf gemäß ÖNORM 1601 Ziffer 3.4	
3.5.5 Einstieg bei Schwimmbädern <i>Anmerkung: Therapiebecken, Therapiebadewannen o.ä.</i>		nach Bedarf	
3.5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume <i>Anmerkung: z.B. Abstellplatz für Kinderwagen, insbesondere beim Kinderarzt</i>		nach Bedarf	
3.5.7 Freibereich			x
3.5.8 Technische Ausstattung, Materialien <i>Anmerkung: z.B. Gegensprechanlage, Bodenbelag, Lichtschalter</i>	x		
3.5.9 Orientierung	x		
4 Kennzeichnung	x		

Anlage 2

Zum Gesamtvertrag Gruppenpraxen

Gebührenfrei gemäß

§ 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG

GRUPPENPRAXEN - EINZELVERTRAG

gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen der

_____ (im folgenden Vertrags-Gruppenpraxis genannt) in _____ und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse in Dornbirn auf Grund der Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages vom _____ abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird von der Vertrags-Gruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die fachliche Tätigkeit der Gesellschafter der Vertrags-Gruppenpraxis wird in der Eigenschaft als Arzt / Ärztin für Allgemeinmedizin, Facharzt / Fachärztin für _____ und¹ für _____ ausgeübt.

Berufssitz: _____

Ordinationsstätte: _____

Ordinationszeit:

Wochentag	Vormittag von/bis	Nachmittag von/bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

und nach Vereinbarung.

¹ Nur bei multicoloren Gruppenpraxen auszufüllen

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der ärztlichen Tätigkeit der Vertrags-Gruppenpraxis wird im Einvernehmen mit der Kammer besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

(1) Die Vertrags-Gruppenpraxis gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und dem Versicherungsträger bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Vertrags-Gruppenpraxis erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs. 3 des kurativen Gesamtvertrages vom 10.11.1956 für Einzelpraxen in Verbindung mit § 1 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.

Dornbirn, den _____

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Unterschrift der
Vertrags-Gruppenpraxis:

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Dir. Mag. Christoph Metzler

Manfred Brunner
